

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei Vermögensanlagen

(Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnlVerG)

#### A. Problem und Ziel

Anlegerschutz in der Finanzmarktregulierung ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. In den letzten Jahren wurde der Anlegerschutz in Reaktion auf verschiedene Fehlentwicklungen bereits erheblich gestärkt, insbesondere durch das Kleinanlegerschutzgesetz aus dem Jahr 2015 und das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes aus dem Jahr 2021. Dennoch haben Erfahrungen aus der Praxis basierend auf den zwischenzeitlichen Entwicklungen der Finanzmärkte gezeigt, dass der Anlegerschutz weiter gestärkt werden muss.

#### B. Lösung

Das Gesetz sieht im Wesentlichen Anpassungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) vor, um bestehende Regelungslücken zu schließen und den Anlegerschutz mit Fokus auf Vermögensanlagen zu verbessern. Unter anderem wird, wo erforderlich und sinnvoll, die Transparenz erhöht, um den Anlegerinnen und Anlegern vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen bereitzustellen und es ihnen auf diese Weise zu ermöglichen, informierte und risikoangemessene Entscheidungen zu treffen. Dazu erhält die Bundesanstalt beispielsweise die Befugnis, bei erheblichen Bedenken des Anlegerschutzes bekanntzumachen, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur Produktinterventionsprüfung eingeleitet hat. Diese Befugnis erfüllt eine wichtige Warnfunktion, um Anlegerinnen und Anleger vor möglichen Schäden zu schützen, wenn die Produktinterventionsprüfung noch nicht abgeschlossen, die entsprechenden Finanzinstrumente oder strukturierten Einlagen aber bereits vertrieben werden. Des Weiteren wird die Befugnis der Bundesanstalt zur Bekanntmachung von Verstößen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße gegen Pflichten aus dem VermAnlG erweitert. Zudem wird die Gültigkeitsdauer von Wertpapier-Informationsblättern und Vermögensanlagen-Informationsblättern auf 12 Monate nach Billigung begrenzt. Die Anpassung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Verfolgung von Rechnungslegungsverstößen im VermAnlG an die mit dem Finanzmarktstärkungsgesetz geänderten Regelungen im WpHG soll zu einer besseren Sachverhaltsaufklärung beitragen und auf diese Weise zu einer effizienteren Verfolgung von Rechnungslegungsverstößen führen. Ferner soll die Aussetzung der Billigung von Wertpapier-Informationsblättern und Vermögensanlagen-Informationsblättern während der Prüfung von Produktinterventionen verhindern, dass eine Gestattung trotz Anlegerschutzbedenken ausgesprochen werden muss. Zur Verbesserung des Anlegerschutzes werden außerdem die Anforderungen an die Werbung im VermAnlG erhöht und insbesondere sichergestellt, dass unrichtige und irreführende Werbung verboten ist. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Bekanntgabe und Zustellung für Auslandsemittenten sowie zum Widerruf bei Nachträgen überarbeitet. Unter anderem wird klargestellt, dass Emittenten mit Sitz im Ausland, die Vermögensanlagen im Rahmen der Befreiungen für Schwarmfinanzierungen und soziale und gemeinnützige Zwecke begeben, den Inlandsbevollmächtigten bei Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts benennen müssen. Zudem wird die Frist zum Widerruf für

Anlegerinnen und Anleger, die vor der Veröffentlichung ergänzender Angaben zum Verkaufsprospekt eine Erklärung zum Erwerb oder der Zeichnung einer Vermögensanlage abgegeben haben, von 2 auf 3 Arbeitstage verlängert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme von Angeboten, bei denen von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden, nicht mehr an die Zahl der angebotenen Anteile anknüpfen, sondern an die Zahl der Anlegerinnen und Anleger, denen gegenüber ein Angebot gemacht wird. Um die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesamt für Justiz zu verbessern, wird die Verschwiegenheitspflicht der Bundesanstalt gegenüber dem Bundesamt für Justiz in durch dieses durchgeführten Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Handelsgesetzbuch (HGB) aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Alternativen, die den Anlegerschutz in gleicher Weise verbessern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, sind nicht ersichtlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 9.629,53 Euro. Dieser entsteht durch wiederkehrende Informationspflichten bei der Benennung eines Bevollmächtigten im Inland bei Einreichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts für Auslandsemittenten und die Angleichung der Vorgaben für Werbung im VermAnIG an die Vorgaben im Wertpapierbereich.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Dieser entsteht durch wiederkehrende Informationspflichten bei der Benennung eines Bevollmächtigten im Inland bei Einreichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts für Auslandsemittenten und die Angleichung der Vorgaben für Werbung im VermAnIG an die Vorgaben im Wertpapierbereich.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 73.000 Euro. Dieser ergibt sich mit rund 15.000 Euro bzw. rund 31.000 Euro im Wesentlichen aus der Untersagung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren und Vermögensanlagen und mit rund 15.000 Euro aus der Untersagung von Werbung sowie mit rund 6.000 Euro aus der Bekanntmachung der Mitteilungen des Bundesamts für Justiz über unanfechtbar festgesetzte Ordnungsgelder nach § 335 Absatz 4 HGB.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei Vermögensanlagen

### (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnlVerG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes  |
| Artikel 2 | Änderung des Wertpapierprospektgesetzes   |
| Artikel 3 | Änderung des Vermögensanlagengesetzes   |
| Artikel 4 | Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung                            |
| Artikel 5 | Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes                                 |
| Artikel 7 | Inkrafttreten   |

## Artikel 1

### Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Dem § 15 des [Wertpapierhandelsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eröffnet die Bundesanstalt ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung einer Produktinterventionsmaßnahme nach Absatz 1 oder Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, so kann sie dies unter Nennung des betroffenen Unternehmens sowie des Finanzinstruments oder der strukturierten Einlage oder der Form der Finanztätigkeit oder -praxis auf ihrer Internetseite bekanntmachen, soweit sie Anhaltspunkte dafür hat, dass erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz vorliegen. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung nach Satz 1 ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Die Bundesanstalt kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann. Die Bekanntmachung nach Satz 1 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des betroffenen Unternehmens sowie des Finanzinstruments oder der strukturierten Einlage oder der Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis erforderlich sind. Die Bundesanstalt löscht die Bekanntmachung, wenn sich die Anhaltspunkte nicht bestätigen oder die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite den Beschluss zur

Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 1 oder Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bekannt macht oder das Verwaltungsverfahren aus sonstigen Gründen endet, spätestens aber nach fünf Jahren.“

## Artikel 2

### Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Weitere Übergangsbestimmungen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geschäftstätigkeit“ die Wörter „sowie der am Emittenten wirtschaftlich Berechtigten“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Ein Wertpapier-Informationsblatt ist nach der Gestattung seiner Veröffentlichung zwölf Monate lang für ein öffentliches Angebot gültig, sofern es um etwaige gemäß Absatz 8 erforderliche Angaben aktualisiert wird.

(10) Hat die Bundesanstalt aufgrund der Angaben im Wertpapier-Informationsblatt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Anhaltspunkte dafür, dass Anlegerschutzbedenken im Hinblick auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen, setzt sie das Gestattungsverfahren solange aus, bis das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen ist. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter die Aussetzung und den Zeitpunkt der Aussetzung mit. Die in Absatz 2 genannte Frist des Prüfungsverfahrens von zehn Arbeitstagen beginnt ab dem Zeitpunkt erneut, zu dem die Bundesanstalt die Prüfung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes beendet und dies dem Anbieter mitgeteilt hat. Endet das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einem Verbot, untersagt die Bundesanstalt die Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts. Ergeht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Gestattung der Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts keine Entscheidung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, gilt das Gestattungsverfahren als beendet.“

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „oder nicht mehr nach § 4 Absatz 9 gültig ist“ eingefügt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Wertpapier-Informationsblatt nicht mehr nach § 4 Absatz 9 gültig ist.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Weitere Übergangsbestimmungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung vor dem [Datum des Inkrafttretens der Änderung des Wertpapierprospektgesetzes] gestattet wurde und bei denen die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen ist, sind zwölf Monate ab dem [Datum des Inkrafttretens der Änderung des Wertpapierprospektgesetzes] für ein öffentliches Angebot gültig, sofern sie um etwaige nach § 4 Absatz 8 erforderliche Angaben aktualisiert werden.“

## Artikel 3

### Änderung des Vermögenanlagegesetzes

Das Vermögenanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 24 folgende Angaben eingefügt:

„§ 24a Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

§ 24b Mitteilung an andere Stellen“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Anteile von derselben Vermögenanlage im Sinne von § 1 Absatz 2 nicht mehr als 20 Anlegern angeboten werden,“.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „einem begrenzten Personenkreis oder“ gestrichen.

c) In Nummer 7 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 10“ die Wörter „des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Bundesamt der Justiz,“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In diesem Fall gilt ein Verwaltungsakt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Dies gilt entsprechend für eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach § 2a oder § 2b entbehrlich, hat die Benennung gleichzeitig mit der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zur Gestattung der Veröffentlichung nach § 13 Absatz 2 zu erfolgen.“

5. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Verkaufsprospekt ist die Verwendung des Begriffs „Fonds“ oder eines Begriffs, der diesen Begriff enthält, auch in einer anderen finanzmarktüblichen Sprache, zur Bezeichnung des Anbieters, des Emittenten oder der Vermögensanlage unzulässig.“

6. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

7. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Arbeitstagen“ durch die Wörter „drei Arbeitstagen“ und die Wörter „sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist“ durch die Wörter „sofern der wichtige neue Umstand oder die wesentliche Unrichtigkeit gemäß Absatz 1 vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder, falls früher, vor der Erfüllung eingetreten ist oder festgestellt wurde“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „dessen“ durch die Wörter „das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie deren“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach den §§ 2a oder 2b entbehrlich ist, entsprechend für das Vermögensanlagen-Informationsblatt und dessen Veröffentlichung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „in“ gestrichen und nach den Wörtern „angebotene Vermögensanlagen“ die Wörter „klar als solche erkennbar ist und darin“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „der diesen Begriff“ ein Komma und die Wörter „auch in einer anderen finanzmarktüblichen Sprache,“ eingefügt.

- d) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass die in der Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen enthaltenen Informationen weder unrichtig noch irreführend sind und mit den Informationen übereinstimmen, die in einem bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt enthalten sind oder in einen noch zu veröffentlichenden Verkaufsprospekt und ein

noch zu veröffentlichendes Vermögensanlagen-Informationsblatt aufzunehmen sind. Satz 1 gilt für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach den §§ 2a oder 2b entbehrlich ist, entsprechend im Hinblick auf die in einem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen oder die in dieses aufzunehmenden Informationen.

(7) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über öffentlich angebotene Vermögensanlagen, auch wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Verkaufsprospekt und im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen. Satz 1 gilt für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach den §§ 2a oder 2b entbehrlich ist, entsprechend im Hinblick auf die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „der diesen Begriff“ ein Komma und die Wörter „auch in einer anderen finanzmarktüblichen Sprache,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Ein Vermögensanlagen-Informationsblatt ist nach der Gestattung seiner Veröffentlichung zwölf Monate lang für ein öffentliches Angebot gültig, sofern es um etwaige gemäß Absatz 7 erforderliche Angaben aktualisiert wird.

(9) Hat die Bundesanstalt aufgrund der Beschreibung der Vermögensanlage im Vermögensanlagen-Informationsblatt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Anhaltspunkte dafür, dass Anlegerschutzbedenken im Hinblick auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen, setzt sie das Gestattungsverfahren solange aus, bis das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen ist. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter die Aussetzung und den Zeitpunkt der Aussetzung mit. Die in Absatz 2 genannte Frist des Prüfungsverfahrens von zehn Arbeitstagen beginnt ab dem Zeitpunkt erneut, zu dem die Bundesanstalt die Prüfung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes beendet und dies dem Anbieter mitgeteilt hat. Wird das Vermögensanlagen-Informationsblatt neben einem Verkaufsprospekt hinterlegt, gelten die Fristen des § 8 Absatz 2 und 3. Endet das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einem Verbot, untersagt die Bundesanstalt die Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Ergeht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts keine Entscheidung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, gilt das Gestattungsverfahren als beendet.“

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

10. § 13a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach §§ 2a oder 2b entbehrlich ist,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

12. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Regelungen in § 12, so kann die Bundesanstalt die Werbung untersagen. Werbung gilt insbesondere als irreführend im Sinne von § 12 Absatz 6, wenn

1. mit der Sicherheit der Vermögensanlage geworben wird, obwohl die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig gesichert ist,
2. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten, Rendite und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter erfolgt, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,

sie die im Prospekt oder im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen in wesentlich unausgewogener Weise darstellt, etwa durch stärkere Hervorhebung positiver Aspekte gegenüber negativen Aspekten dieser Informationen oder durch Auslassung oder selektive Darstellung bestimmter Informationen.“

13. In § 18 Absatz 1 Nummer 7 werden nach den Wörtern „hinterlegt und veröffentlicht hat,“ die Wörter „das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht mehr nach § 13 Absatz 8 gültig ist“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen anordnen, soweit Anhaltspunkte, insbesondere auf Grund von Eingaben Dritter, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Anordnung unterbleibt, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Die Bundesanstalt kann Schwerpunkte für die einzelne Prüfung festlegen; der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der jeweiligen Prüfungsanordnung festgelegt werden. Zur Durchführung der Prüfung bestellt die Bundesanstalt andere Einrichtungen und Personen; sie kann an der Prüfung teilnehmen. Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch dann anordnen, wenn sie eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen. § 107 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Eine Prüfung findet auch dann nicht statt, wenn ein Verfahren nach § 107 des Wertpapierhandelsgesetzes anhängig ist, soweit der Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens reicht. Geprüft werden nur folgende Abschlüsse und Berichte:

1. der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
2. der zuletzt offengelegte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
3. der zuletzt offengelegte Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs und der zugehörige Lagebericht,
4. der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
5. der zuletzt offengelegte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
6. der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie

7. der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht.

Prüfungsgegenstand können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die die beiden Geschäftsjahre zum Gegenstand haben, die dem Geschäftsjahr vorausgehen, auf das Satz 8 Bezug nimmt. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung nach Satz 1 an, so macht sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund für die Anordnung auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachung des Grundes für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bekanntmachung nach Satz 10 ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Bundesanstalt löscht die auf ihrer Internetseite nach Satz 10 bekannt gemachten Informationen zehn Jahre nach der Bekanntmachung.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bundesanstalt darf den Einrichtungen und Personen, die sie nach Absatz 5 Satz 4 zur Durchführung der Prüfung bestellt, Informationen übermitteln, auch wenn diese unter gesetzliche Verschwiegenheitspflichten fallen, soweit die Einrichtungen oder Personen die Informationen zur Durchführung der ihnen nach Absatz 5 Satz 4 im Rahmen einer Prüfung übertragenen Aufgaben benötigen. Vor Übermittlung der Informationen anonymisiert die Bundesanstalt darin enthaltene personenbezogene Daten, soweit sie für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind. Die Einrichtungen oder Personen haben ihnen übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Abschluss ihrer übertragenen Aufgaben zu löschen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Soweit dies zur Prüfung nach § 24 Absatz 5 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen. Der Bundesanstalt sind die Informationen nach Satz 1 elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung zudem in einem von ihr bestimmten Kommunikationsverfahren und in einem von ihr bestimmten Format verlangen. Soweit im Rahmen von Auskunfts- oder Vorlageverlangen nach Satz 1 erforderlich, haben die ersuchten Unternehmen oder Personen auch personenbezogene Daten gegenüber der Bundesanstalt oder den Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, offenzulegen. Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 19 Absatz 2 entsprechend. Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 6 Absatz 11 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 geboten ist und Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird

insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und Satz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

15. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

#### „§ 24a

##### Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Ergibt der Bericht nach § 24 Absatz 9 Satz 1, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, dann macht die Bundesanstalt den Fehler unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

(2) Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit. Die Bundesanstalt macht das Prüfungsergebnis gemäß Satz 1 auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachung nach Satz 2 ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

(3) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 auf ihrer Internetseite bekannt gemachten Informationen zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

#### § 24b

##### Mitteilung an andere Stellen

(1) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen begründen, den für die Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen. Sie darf diesen Behörden personenbezogene Daten der betroffenen Personen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 24 bleiben von Maßnahmen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden unberührt, soweit dies zur Prüfung der

Rechnungslegung erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist. Vor Ausübung der Befugnisse nach § 24 setzt die Bundesanstalt die zuständige Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis und stellt Einvernehmen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 her.

(2) Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer und da, wo eine Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegeben ist, auch an diese Stelle. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, übermittelt sie der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags oder eines Treuhandverhältnisses“ durch die Wörter „des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Vertrags“ ersetzt.
17. In § 26a Nummer 1 werden die Wörter „§ 24 Absatz 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 5, 7 bis 9“ ersetzt.
18. § 26b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) diese entgegen § 5b Absatz 1 eine Nachschusspflicht vorsehen, entgegen § 5b Absatz 2 das Anlageobjekt nicht konkret bestimmt ist oder diese entgegen dem nach § 5b Absatz 3 vorgegebenen Wege vertrieben werden,“.
      - bbb) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:
        - „d) im Falle des § 2a oder § 2b das Vermögensanlagen-Informationssblatt nach § 13 Absatz 8 nicht mehr gültig ist oder
        - e) im Falle des § 2a oder § 2b entgegen § 13a kein Vermögensanlagen-Informationssblatt veröffentlicht wurde oder“.
    - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Billigung“ die Wörter „oder im Falle des § 2a oder § 2b entgegen § 13 Absatz 2 ein Vermögensanlagen-Informationssblatt vor der Gestattung der Veröffentlichung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
19. In § 26c Absatz 4 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. entgegen § 12 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Werbung klar als solche erkennbar ist,

5b. entgegen § 12 Absatz 6 nicht dafür sorgt, dass eine Information weder unrichtig noch irreführend ist oder mit den dort genannten Informationen übereinstimmt,“.

bb) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 7 Satz 1 zuwiderhandelt oder

12. entgegen § 24 Absatz 7 Satz 8 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „5, 7a, 7b und 7c“ durch die Angabe „5, 5a, 5b, 7a, 7b, 7c und 11“ ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vermögensanlagen, für die eine Befreiung nach §§ 2a oder 2b in Anspruch genommen werden kann und für welche gemäß § 13 Absatz 1 ein Vermögensanlagen-Informationenblatt hinterlegt wurde, wird vermutet, dass diese im Sinne des § 1 Absatz 3 ausgegeben sind.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt unverzüglich elektronisch jede unanfechtbare Festsetzung eines Ordnungsgelds nach § 335 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gegen

1. einen Emittenten von Vermögensanlagen,
2. ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs eines Emittenten von Vermögensanlagen,
3. einen persönlich haftenden Gesellschafter eines Emittenten von Vermögensanlagen oder
4. ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs eines persönlich haftenden Gesellschafters eines Emittenten von Vermögensanlagen

mit. Die Mitteilung enthält den Namen des Adressaten der Festsetzung, die Höhe des Ordnungsgelds, das Datum der Festsetzung sowie den der Festsetzung zugrunde liegenden Verstoß.

(4) Die Bundesanstalt macht die ihr nach Absatz 3 übermittelten Mitteilungen unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachung ist fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung zu löschen.“

22. Dem § 32 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) In den Fällen des §§ 2a und 2b sind Vermögensanlagen-Informationsblätter, deren Veröffentlichung vor dem [Datum des Inkrafttretens der Änderung des Vermögensanlagengesetzes] gestattet wurde, zwölf Monate ab dem [Datum des Inkrafttretens der Änderung des Vermögensanlagengesetzes] für ein öffentliches Angebot weiter gültig, sofern sie um etwaige nach § 13 Absatz 7 erforderliche Angaben aktualisiert werden.“

## Artikel 4

### Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „gedrucktes“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Verkaufsprospekt muss eine Angabe enthalten, ob der Emittent seine Jahresabschlüsse nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 des Vermögensanlagengesetzes erstellt und offengelegt hat, sowie das Datum der Offenlegung der Jahresabschlüsse.“

2. § 12 Absatz 5a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich muss im Fall der Verwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes seine Geschäftstätigkeit, seine Vergütung sowie die Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, benannt werden.“

## Artikel 5

### Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung

Dem § 2 Satz 1 Nummer 1 der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1435), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3917) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei Aktualisierungen, eine deutlich hervorgehobene Überschrift „Aktualisierung“,“.

## Artikel 6

### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 12 wird am Ende ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. durch eine aufgrund des § 24 Absatz 5 des Vermögensanlagegesetzes, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 24 Absatz 7 des Vermögensanlagegesetzes, vorgenommene Prüfung“.
3. Im Satzteil nach Nummer 13 werden nach den Wörtern „in den Fällen der Nummer 8 von den betroffenen Einrichtungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „durch die Unternehmen im Sinne des § 106 des Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „und in den Fällen der Nummer 13 durch die Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 24 des Vermögensanlagegesetzes“ eingefügt.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Anlegerschutz in der Finanzmarktregulierung ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. In den letzten Jahren wurde der Anlegerschutz in Reaktion auf verschiedene Fehlentwicklungen bereits erheblich gestärkt, insbesondere durch das Kleinanlegerschutzgesetz aus dem Jahr 2015 und das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes aus dem Jahr 2021. Zwischenzeitlich haben sich die Finanzmärkte weiterentwickelt und Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass der Anlegerschutz weiter gestärkt werden muss.

Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden daher fortbestehende Regelungslücken geschlossen. Unter anderem soll die Transparenz erhöht und die Gültigkeit der Wertpapier-Informationsblätter und Vermögensanlagen-Informationsblätter begrenzt werden, um den Anlegerinnen und Anlegern vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen bereitzustellen. Dies soll den Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen, informierte und risikobewusste Entscheidungen zu treffen. Zudem soll eine Anpassung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Verfolgung von Rechnungslegungsverstößen im VermAnlG an die Regelungen im Wertpapierprospektrecht zu einer effizienteren Verfolgung von Verstößen führen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **Artikel 1 (Änderung des WpHG)**

Die Bundesanstalt erhält die Befugnis, bei erheblichen Bedenken des Anlegerschutzes bekanntzumachen, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur Produktinterventionsprüfung eingeleitet hat. Diese Befugnis erfüllt eine wichtige Warnfunktion, um Anlegerinnen und Anleger vor möglichen Schäden zu schützen, wenn die Produktinterventionsprüfung noch nicht abgeschlossen, die entsprechenden Finanzinstrumente oder strukturierten Einlagen aber bereits vertrieben werden.

##### **Artikel 2 (Änderung des WpPG)**

Um zu verhindern, dass Anlageentscheidungen aufgrund von veralteten Informationen getroffen werden, wird die Gültigkeitsdauer von Wertpapier-Informationsblättern auf 12 Monate nach Billigung begrenzt. Zudem werden die Mindestangaben im Wertpapier-Informationsblatt um die Angabe des „wirtschaftlich Berechtigten“ ergänzt, damit es für Anlegerinnen und Anleger künftig ersichtlich ist, wer gegebenenfalls hinter dem Emittenten steht.

Zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger soll die Billigung von Wertpapier-Informationsblättern während der Prüfung von Produktinterventionsverfahren ausgesetzt werden. Die Regelung soll verhindern, dass Wertpapiere, soweit Anlegerschutzbedenken bestehen, während der Überprüfung dieser Verdachtsmomente gestattet werden und damit trotz der Verdachtsmomente auf den Markt kommen.

##### **Artikel 3 (Änderung des VermAnlG)**

Verschiedene Änderungen sollen zu einer Erhöhung der Transparenz beitragen. Unter anderem erhält die Bundesanstalt wie im WpHG die Befugnis, bei erheblichen Bedenken des Anlegerschutzes bekanntzumachen, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur

Produktinterventionsprüfung eingeleitet hat. Zudem wird die Befugnis der Bundesanstalt zur Bekanntmachung von Verstößen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße gegen Pflichten aus dem VermAnlG erweitert. Ferner wird sie unanfechtbare Ordnungsgeldentscheidungen gegen Emittenten von Vermögensanlagen durch das Bundesamt für Justiz auf ihrer Internetseite bekannt machen.

Des Weiteren werden die Befugnisse der Bundesanstalt zur Verfolgung von Rechnungslegungsverstößen an die mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1534) geänderten Regelungen im WpHG angeglichen, um eine effizientere Verfolgung von Verstößen zu erreichen. Zusätzlich wird sie künftig Fehler in der Rechnungslegung eines Emittenten unter Nennung des betroffenen Unternehmens und der wesentlichen Teile der Begründung auf ihrer Internetseite bekannt machen und sie damit der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Ebenso wie im WpPG wird die Gültigkeitsdauer von Vermögensanlagen-Informationsblättern auf 12 Monate nach Billigung begrenzt und die Billigung von Vermögensanlagen-Informationsblättern während der Prüfung von Produktinterventionsverfahren ausgesetzt.

Zur Verbesserung des Anlegerschutzes werden die Anforderungen für Werbung erhöht und insbesondere unrichtige und irreführende Werbung verboten. Zudem werden die Regelungen zur Bekanntgabe und Zustellung bei Auslandsemitenten sowie zum Widerrufsrecht bei Nachträgen überarbeitet. Unter anderem wird klargestellt, dass Emittenten mit Sitz im Ausland, die Vermögensanlagen im Rahmen der Befreiungen für Schwarmfinanzierungen und soziale und gemeinnützige Zwecke begeben, den Inlandsbevollmächtigten mit der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts benennen müssen. Ferner wird die Bekanntgabefiktion gekürzt und damit an die entsprechende Regelung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) angepasst. Außerdem wird die Frist zum Widerruf für Anlegerinnen und Anleger, die vor der Veröffentlichung ergänzender Angaben zum Verkaufsprospekt eine Erklärung zum Erwerb oder der Zeichnung einer Vermögensanlage abgegeben haben, von 2 auf 3 Arbeitstage verlängert.

Um Anlegerinnen und Anlegern längerfristig einen einfachen Zugang zu Dokumenten zu ermöglichen, werden die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Veröffentlichungsfristen für Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter von 10 auf 20 Jahre verlängert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme von Angeboten, bei denen von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden, nicht mehr an die Zahl der angebotenen Anteile anknüpfen, sondern an die Zahl der Anlegerinnen und Anleger, denen gegenüber ein Angebot gemacht wird.

Um den Prüfungsumfang der Abschlussprüfung an die jeweilige vertragsrechtliche Grundlage der Vermögensanlageform anzupassen, wird die Feststellung durch den Wirtschaftsprüfer auf die jeweilige vertragsrechtliche Grundlage der einschlägigen Vermögensanlageform erweitert.

Um die Bearbeitung von Ordnungsgeldverfahren für den Bundesanzeiger und das Bundesamt für Justiz zu erleichtern, gilt für die Emittenteneigenschaft von Emittenten, die Vermögensanlagen im Rahmen der Befreiungen für Schwarmfinanzierungen und soziale und gemeinnützige Zwecke begeben, künftig eine gesetzliche Vermutung.

Zuletzt wird, um die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesamt für Justiz zu verbessern, die Verschwiegenheitspflicht der Bundesanstalt gegenüber dem Bundesamt für Justiz in durch dieses durchgeführten Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB aufgehoben.

Daneben werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 4 (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

Zur Verbesserung der Transparenz muss der Verkaufsprospekt künftig eine Angabe enthalten, ob der Emittent seine Jahresabschlüsse nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 VermAnlG erstellt und offengelegt hat. Daneben wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zudem werden die Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur an die Vorgaben im VermAnlG angepasst.

Artikel 5 (Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung)

Um eine umfassende Würdigung des Sachverhalts zu erleichtern, sollen Aktualisierungen nach der Beendigung des öffentlichen Angebots künftig deutlicher hervorgehoben werden.

Artikel 6 (Änderung des FinDAG)

Die der Bundesanstalt aus der Rechnungslegungskontrolle entstehenden Kosten sollen künftig entsprechend § 15 FinDAG, der für Maßnahmen oder Prüfungen nach den jeweiligen Fachaufsichtsgesetzen eine gesonderte Erstattung durch die Betroffenen vorsieht, refinanziert werden. Die Regelung ersetzt die bisherige Kostenerstattungsregelung in § 24 Absatz 7 Satz 4 und 5 VermAnlG.

### **III. Alternativen**

Alternativen, die den Anlegerschutz in gleicher Weise verbessern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen sind nicht ersichtlich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht). Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich die Verbesserung des Anlegerschutzes, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die beabsichtigte Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen unterliegen keinen Vorgaben durch das europäische Sekundärrecht und sind daher mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit den Änderungen sollen Anlegerinnen und Anleger besser geschützt werden und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Finanzstandort Deutschland nachhaltig gestärkt werden.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## 4. Erfüllungsaufwand

### 4.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 9.629,53 Euro. Dieser entsteht durch wiederkehrende Informationspflichten bei der Benennung eines Bevollmächtigten im Inland bei Einreichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts für Auslandsemitenten und die Angleichung der Vorgaben für Werbung im VermAnIG an die Vorgaben im Wertpapierbereich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Dieser entsteht durch wiederkehrende Informationspflichten bei der Benennung eines Inlandsbevollmächtigten bei Einreichung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts für Auslandsemitenten und die Angleichung der Vorgaben für Werbung im VermAnIG an die Vorgaben im Wertpapierbereich.

### Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraph	Inhalt	Komplexität	Zeit in Minuten	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VermAnIG	§ 5 Abs. 3 Satz 3	Benennung eines Inlandsbevollmächtigten mit Einreichung eines VIB für Auslandsemitenten	mittel	35	27	803,36
VermAnIG	§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2	Aufnahme zusätzlicher Informationen in die Werbung für Vermögensanlagen	mittel	22	465	8.826,17

### 4.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 73.000 Euro. Dieser ergibt sich mit rund 15.000 Euro bzw. rund 31.000 Euro im Wesentlichen aus der Untersagung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren und Vermögensanlagen und mit rund 15.000 Euro aus der Untersagung von Werbung sowie mit rund 5700 Euro aus der Bekanntmachung der Mitteilungen des Bundesamts für Justiz über unanfechtbar festgesetzte Ordnungsgelder nach § 335 Absatz 4 HGB.

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Minuten</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsaufwand gesamt</b>
WpPG	§ 15 Abs. 4 Satz 1	Bekanntmachung einer Produkt-Interventionsmaßnahme	mittel	180	5	697,50
WpPG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7	Untersagung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren	hoch	2630	5	15.450
VermAnlG	§ 16 Abs. 1	Untersagung von Werbung	hoch	2620	5	15.393,68
VermAnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 7	Untersagung eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen	hoch	2630	10	30.900,15
VermAnlG	§ 24 Abs. 5 Satz 10 und Satz 12	Bekanntmachung der Prüfungsanordnung auf der Internetseite der BaFin und Übermittlung der Bekanntmachung an das Unternehmensregister	mittel	60	1	46,50
VermAnlG	§ 24 Abs. 7 Satz 1	Erweiterung der Vornahme von Auskunfts- und Vorlageersuchen auf gegenüber „Jedermann“	hoch	120	1	141,00
VermAnlG	§ 24 Abs. 7 Satz 7	Erweiterung des Betretungsrechts auf gegenüber „Jedermann“	hoch	2090	1	2.455,52
VermAnlG	§ 24a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2	Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses	hoch	300	1	352,50
VermAnlG	§ 24b Abs. 2 Satz 2	Übermittlung von Tatsachen zum Vorliegen eines Verstoßes gegen	hoch	360	1	423,00

		börsenrechtliche Vorschriften an die zuständige Börsenaufsichtsbehörde				
VermAnIG	§ 26b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und d) sowie Nr. 2	Veröffentlichung bei Anhaltspunkten für Verstöße	hoch	110	1	129,02
VermAnIG	§ 29 Abs. 1 Nr. 5a und 5b	Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen Vorgaben zur Werbung	hoch	2620	0,2	615,75
VermAnIG	§ 29 Abs. 1 Nr. 11 und 12	Verhängung von Bußgeldern bei der Verfolgung von Rechnungslegungsverstößen	hoch	890	1	1.045,52
VermAnIG	§ 31 Abs. 4 Satz 1	Bekanntmachung der Mitteilungen des Bundesamts für Justiz über unanfechtbare Festsetzungen eines Ordnungsgeldes nach § 335 Abs. 4 HGB an die BaFin	einfach	40	250	5.661,50

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf stärkt insbesondere die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgesehenen Regelungen ist nicht vorgesehen, da der verbesserte Anlegerschutz ansonsten nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Einer Evaluierung des Gesetzes bedarf es nicht, da keine Regelungen mit einem Erfüllungsaufwand oberhalb der maßgeblichen Schwelle enthalten sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

Die Bundesanstalt ist bereits gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verpflichtet, jeden Beschluss zur Verhängung einer Produktinterventionsmaßnahme auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

Um Anleger vor möglichen Schäden zu schützen, ist ein schnelles Handeln der Bundesanstalt erforderlich. Sie soll daher bereits bei Bestehen von Anhaltspunkten für erhebliche Anlegerschutzbedenken bekanntmachen dürfen, dass sie ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung einer Produktinterventionsmaßnahme nach Absatz 1 oder Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eröffnet hat.

Eine Bekanntmachung bereits während eines noch laufenden Prospektbilligungs- bzw. Gestattungsverfahrens kommt dabei mangels hinreichend konkreter Gefährdungslage im Hinblick auf Anlegerschutzbedenken nicht in Betracht. Eine Löschung der Bekanntmachung erfolgt, wenn sich die Anhaltspunkte nicht bestätigen oder die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite den Beschluss zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 1 oder Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bekannt macht oder das Verwaltungsverfahren aus sonstigen Gründen endet. Die Bekanntmachung darf längstens für die Dauer von fünf Jahren aufrechterhalten werden.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Überschrift zu § 28 wird allgemein gefasst, da eine weitere Übergangsbestimmung in § 28 ergänzt wird.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Aus Gründen des Anlegerschutzes und einer erhöhten Transparenz wird das Wertpapier-Informationsblatt um die Angabe des oder der wirtschaftlich Berechtigten ergänzt. Damit erhalten Anlegerinnen und Anleger die Information, wer hinter den Emittenten steht und von der Kapitalaufnahme (indirekt) profitiert.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Gültigkeitsdauer eines Prospekts wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 auf zwölf Monate nach seiner Billigung festgelegt. Die Regelung dient dem Zweck, Anlageentscheidungen aufgrund veralteter Informationen entgegenzuwirken. Dieser anlegerschützende Zweck gilt auch bei Wertpapierangeboten, die über ein veröffentlichtes Wertpapier-Informationsblatt erfolgen. Daher ist es notwendig, im Hinblick auf die Aktualität betreffend die Wertpapierangebote, Einheitlichkeit zwischen allen Wertpapierangeboten herzustellen, unabhängig davon, ob sie über einen Prospekt oder ein Wertpapier-Informationsblatt erfolgen. Mithilfe von Informationen, die älter als ein Jahr sind, kann künftig auch im Bereich der Wertpapier-Informationsblätter ein öffentliches Angebot nicht mehr stattfinden.

Die Neuregelung des Absatzes 10 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt das Verfahren zur Entscheidung über die Gestattung eines Wertpapier-Informationsblatts für die Dauer der Prüfung einer eventuellen Verhängung einer Produktinterventionsmaßnahme aussetzt und es im Falle eines Produktverbots beendet. Die Regelung lehnt sich an die im Bereich Vermögensanlagen schon bestehende Regelung für Verkaufsprospekte in § 8 Absatz 4 VermAnlG sowie die mit diesem Gesetz eingeführte Regelung für Vermögensanlagen-Informationsblätter an. Die Regelung dient dem Anlegerschutz. Sie verhindert, dass Wertpapiere, soweit Anlegerschutzbedenken bestehen, während der Überprüfung dieser Anhaltspunkte gestattet werden und damit trotz dieser Verdachtsmomente auf den Markt kommen.

#### **Zu Buchstabe c**

Durch die neu eingefügten Absätze wird der bisherige Absatz 9 redaktionell zu Absatz 11.

#### **Zu Nummer 3**

Mit Einfügung von § 4 Absatz 9 WpPG wird die Gültigkeitsdauer des Wertpapier-Informationsblatts entsprechend der Gültigkeit für Prospekte nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 auf zwölf Monate begrenzt. Entsprechend § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WpPG besteht damit ein Erfordernis, bei einem fortdauernden öffentlichen Angebot nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Wertpapier-Informationsblatts eine Veröffentlichung durch die Bundesanstalt zu ermöglichen. Das gleiche Erfordernis besteht für die Untersagung nach § 18 Absatz 4 WpPG.

#### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift zu § 28 wird allgemein gefasst, da eine weitere Übergangsbestimmung ohne Bezug zu dem bislang dort genannten Gesetz ergänzt wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Die in § 28 Absatz 3 ergänzte Übergangsregelung bestimmt, dass für Wertpapier-Informationsblätter, deren Veröffentlichung vor Inkrafttreten des § 4 Absatz 9 (neu) gestattet wurde und bei denen die Angebotsfrist noch läuft, die auf zwölf Monate begrenzte Gültigkeit ab dem Tag des Inkrafttretens der Regelung gilt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der vorgesehenen Einfügung der §§ 24a und 24b redaktionell angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ausnahme in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a knüpft aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr an die Zahl der angebotenen Anteile von Vermögensanlagen an, sondern an die Zahl der Anlegerinnen und Anleger, denen Anteile einer Vermögensanlage angeboten werden. Damit werden für die Bundesanstalt in der Marktaufsicht effizientere Überprüfungsmöglichkeiten geschaffen und Umgehungstendenzen durch Vertragsgestaltungen seitens des Marktes entgegengewirkt.

### **Zu Buchstabe b**

Die Streichung der Ausnahme in Nummer 6 im Hinblick auf ein Angebot an einen begrenzten Personenkreis folgt der Änderung von Nummer 3 Buchstabe a. Da nun Angebote, die sich an nicht mehr als 20 Anlegerinnen und Anleger richten, von einer Ausnahme profitieren, ist daneben eine Ausnahme für Angebote an einen begrenzten Personenkreis obsolet.

### **Zu Buchstabe c**

Durch den Verweis auf das Wertpapierinstitutsgesetz wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, da im jetzigen Wortlaut das Gesetz, auf das die Ausnahme des Buchstaben d verweist, nicht genannt wird.

### **Zu Nummer 3**

Um die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesamt für Justiz zu erleichtern und zu vertiefen, wird ein umfassender Austausch bei Ordnungsgeldverfahren gegen Emittenten von Vermögensanlagen ermöglicht.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Durch die Ergänzungen in den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Angleichung an die entsprechende Regelung zur Bekanntgabefiktion in § 4h Absatz 1 Satz 2 FinDAG. Zudem wird klargestellt, dass die Regelungen auch für Anhörungen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten.

#### **Zu Buchstabe c**

In Absatz 3 wird klargestellt, dass ein Emittent mit Sitz im Ausland, der Vermögensanlagen im Rahmen der Befreiungstatbestände in §§ 2a und 2b begibt, den Inlandsbevollmächtigten gleichzeitig mit der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts zu benennen hat.

### **Zu Nummer 5**

Mit der Änderung in § 7 VermAnlG wird die für Vermögensanlagen irreführende Verwendung des Begriffs „Fonds“ auch in einer anderen finanzmarktüblichen Sprache verboten. Damit wird aus Gründen des Anlegerschutzes Umgehungsversuchen begegnet, bei denen Emittenten in Einzelfällen die englische Bezeichnung „Funds“ verwendet haben. Zudem erfolgt eine redaktionelle Angleichung des Gesetzestextes an Formulierungen, die sich in ähnlicher Weise in § 13 Absatz 6 Satz 5 VermAnlG finden.

### **Zu Nummer 6**

Der Zeitraum für die Veröffentlichung von Verkaufsprospekten und Nachträgen auf der Internetseite der Bundesanstalt wird in § 9 VermAnlG von zehn auf 20 Jahre verlängert. Damit wird der häufig längeren Laufzeit von Vermögensanlagen Rechnung getragen sowie dem Umstand, dass etwaige Schadensfälle oft erst zu einem späteren Zeitraum auftreten. Mit dem verlängerten Veröffentlichungszeitraum haben Anlegerinnen und Anleger auch dann noch einen einfachen Zugriff auf den für das Angebot verwendeten Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge.

### **Zu Nummer 7**

Die Frist zum Widerrufsrecht bei Nachträgen zu Verkaufsprospekten in § 11 wird aus Gründen des verbesserten Anlegerschutzes von zwei auf drei Arbeitstage verlängert. Zudem schließt die Erfüllung einen Widerruf nicht mehr grundsätzlich aus. Entscheidend für das Widerrufsrecht ist wie im Wertpapierbereich, dass der Erwerb oder die Zeichnung vor Veröffentlichung des Nachtrags erfolgt ist und der wichtige neue Umstand oder die wesentliche Unrichtigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Erfüllung eingetreten ist oder festgestellt wurde.

### **Zu Nummer 8**

Die Vorgaben zur Werbung werden an die entsprechenden Vorgaben im Wertpapierbereich angeglichen. Im Hinblick auf einen verbesserten Anlegerschutz wird insbesondere eine Regelung ergänzt, wonach Werbung weder unrichtig noch irreführend sein darf und mit den Informationen im Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt übereinstimmen muss. Daneben wird generell klargestellt, dass die Vorgaben zur Werbung auch für Angebote im Rahmen der für Schwarmfinanzierung geltenden Prospektausnahmen Anwendung finden.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 6 VermAnlG wird parallel zu derjenigen in § 7 die für Vermögensanlagen irreführende Verwendung des Begriffs „Fonds“ auch in einer anderen finanzmarktüblichen Sprache verboten.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Neuregelung des Absatzes 8 wird entsprechend der Regelung für Verkaufsprospekte auch für Vermögensanlagen-Informationsblätter die Gültigkeit auf zwölf Monate begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass Anlegerinnen und Anleger bei über zwölf Monate hinaus fortdauernden Angeboten ihre Anlageentscheidung auf der Grundlage aktueller Angaben treffen.

Die Neuregelung des Absatzes 9 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt das Verfahren zur Entscheidung über die Gestattung eines Vermögensanlagen-Informationsblatts für die Dauer der Prüfung einer eventuellen Verhängung einer Produktinterventionsmaßnahme aussetzt und es im Falle eines Produktverbots beendet. Für den Fall der Inanspruchnahme der §§ 2a, 2b VermAnlG lehnt sich die Regelung an die für Verkaufsprospekte bereits bestehende Regelung des § 8 Absatz 4 VermAnlG an. Bezüglich der Vermögensanlagen-Informationsblätter, die neben einem Verkaufsprospekt hinterlegt werden, ist die Regelung lediglich klarstellend, da das Vermögensanlagen-Informationsblatt hier im Rahmen des Prospektprüfungsverfahrens nach § 8 Absatz 4 VermAnlG mit ausgesetzt wird. Die Regelung dient dem Anlegerschutz. Sie verhindert, dass Vermögensanlagen, soweit Anlegerschutzbedenken bestehen, während der Überprüfung dieser Anhaltspunkte gestattet werden und damit trotz dieser Verdachtsmomente auf den Markt kommen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

## **Zu Nummer 10**

### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung im ersten Satz dient der Klarstellung, dass nicht nur die Vermögensanlagen-Informationenblätter nach §§ 2a und 2b VermAnlG über die Datenbank der Bundesanstalt abrufbar sind, sondern auch diejenigen Vermögensanlagen-Informationenblätter, die neben einem Verkaufsprospekt hinterlegt werden.

### **Zu Buchstabe b**

Entsprechend der Regelung für Verkaufsprospekte sollen auch Vermögensanlagen-Informationenblätter 20 Jahre lang auf der Internetseite der Bundesanstalt zugänglich sein.

## **Zu Nummer 11**

Entsprechend der auf 20 Jahre verlängerten Veröffentlichungsdauer wird in § 14 VermAnlG auch die Aufbewahrungsfrist für bei der Bundesanstalt hinterlegte Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationenblätter auf 20 Jahre festgelegt.

## **Zu Nummer 12**

Entsprechend der Änderungen in § 12 VermAnlG werden auch die Befugnisse der Bundesanstalt zur Untersagung von Werbung in § 16 VermAnlG angepasst. Es wird nicht mehr auf den Begriff eines Missstands abgestellt, sondern wie im Wertpapierprospektbereich allgemein an einen Verstoß gegen die Vorgaben in § 12 VermAnlG angeknüpft. Insoweit kann auf die Nennung von Regelbeispielen verzichtet werden, bei denen sich die Verpflichtung bereits direkt aus den Vorgaben von § 12 VermAnlG ergibt. Demgegenüber wurden die bisherigen Nummern 4 und 5 von § 16 Absatz 1 VermAnlG als Regelbeispiele für irreführende Werbung beibehalten und um ein weiteres Regelbeispiel aus dem Wertpapierbereich ergänzt.

## **Zu Nummer 13**

Mit Einfügung des neuen § 13 Absatz 8 VermAnlG wird die Gültigkeitsdauer des Vermögensanlagen-Informationenblatts auf 12 Monate begrenzt. Entsprechend besteht damit ein Erfordernis, ein fortdauerndes öffentliches Angebot nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu untersagen.

## **Zu Nummer 14**

### **Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift ist dem durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021 (BGBl. I 2021 S. 1534) geänderten § 107 Absatz 1 WpHG nachempfunden.

Die Bundesanstalt konnte schon nach bisherigem Recht bei Vorliegen von Anhaltspunkten eine Prüfung der Rechnungslegung bei einem Emittenten von Vermögensanlagen anordnen. Voraussetzung hierfür waren bisher „konkrete“ Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften. Auch nach Satz 1 erfordert eine Prüfungsanordnung Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß. Zwar müssen diese dem geänderten Wortlaut nach nicht mehr „konkret“ sein, hierbei handelt es sich jedoch um eine rein redaktionelle Änderung zur Angleichung an die auch an anderer Stelle im VermAnlG verwendete Terminologie. Eine Änderung der Maßgabe, wann ausreichend Anhaltspunkte für eine Prüfung der Rechnungslegung gegeben sind, ist damit nicht verbunden. An das Vorliegen solcher Anhaltspunkte ist daher unverändert der gleiche Maßstab anzulegen wie bei der Prüfungsanordnung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 WpHG. Im Ergebnis müssen die Anhaltspunkte somit

durch konkrete Tatsachen begründet sein, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Verstoßes ableiten lässt. Die Qualität eines Beweises ist nicht notwendig, bloße Vermutungen sind jedoch nicht ausreichend. Solche Anhaltspunkte können sich auf unterschiedliche Art und Weise ergeben. Anlass für eine Prüfung können beispielsweise Hinweise und Anregungen betroffener Anleger, aber auch Berichte in der Wirtschaftspresse sein.

In Satz 2 wird ergänzend geregelt, dass eine Prüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht. Wie in § 107 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz WpHG sind hier solche Fälle gemeint, in denen zwar konkrete Anhaltspunkte für Rechnungslegungsfehler vorliegen, in denen es aber um offensichtlich unwesentliche Verstöße geht. Es ist daher auch regelmäßig keine Vollprüfung vorzunehmen, der Umfang beschränkt sich auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen.

Die Bundesanstalt kann gemäß Satz 3 zudem wie auch schon nach der alten Rechtslage Schwerpunkte für die Prüfung festlegen. Der Umfang der einzelnen Prüfung wird in der Prüfungsanordnung festgelegt.

Nach Satz 4 bedient sich die Bundesanstalt bei der Prüfung anderer Personen oder Einrichtungen, z.B. eines Wirtschaftsprüfers. Eine Prüfung mit eigenem Personal der Bundesanstalt erfolgt nicht. Die Bundesanstalt kann aber an der Prüfung teilnehmen und sich regelmäßig über den Fortgang der Prüfung und Zwischenergebnisse sowie sonstige im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse informieren lassen.

Satz 5 stellt klar, dass eine Prüfung der Rechnungslegung nach § 24 Absatz 5 VermAnlG auch dann bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte angeordnet werden kann, wenn zeitgleich eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG), nach § 14 Satz 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder nach § 306 Absatz 1 Nummer 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) durchgeführt wird oder eine solche Prüfung zuvor schon durchgeführt wurde. Das gilt auch dann, wenn die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.

Nach der bisherigen Rechtslage fand bei einer Prüfung nach § 24 Absatz 5 VermAnlG die Regelung des § 107 Absatz 2 WpHG entsprechende Anwendung. Es handelte sich hierbei um ein Redaktionsversehen. Der Verweis wird durch Satz 6 auf den § 107 Absatz 3 WpHG korrigiert. Die Rechnungslegungssonderprüfung nach § 24 Absatz 5 VermAnlG lässt die in § 107 Absatz 3 WpHG genannten aktienrechtlichen Institute unangetastet und tritt dahinter zurück, um die Gefahr divergierender Entscheidungen auszuschließen. Es gilt insofern das Gleiche wie für das Enforcement-Verfahren nach dem 16. Abschnitt des WpHG. Wenn eine Prüfung nach § 107 WpHG erfolgt, so findet soweit der Umfang dieser Prüfung reicht, eine Prüfung nach § 24 Absatz 5 VermAnlG nicht statt. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage. Eine bereits begonnene Prüfung ist insoweit zur Vermeidung abweichender Ergebnisse zu beenden.

Satz 8 regelt den Gegenstand der Prüfung. Die grundsätzliche zeitliche Beschränkung der Prüfung erscheint ebenso wie in § 107 Absatz 1 Satz 5 WpHG sachgerecht. Hierdurch wird sowohl dem Interesse des Unternehmens an Rechtssicherheit als auch dem Interesse des Schutzes potentieller Anleger ausreichend Rechnung getragen. Ein Jahresabschluss nach Nummer 1 oder 2 ist auch ein solcher, der Bestandteil des Jahresberichts nach § 23 VermAnlG ist. Gleiches gilt für den zugehörigen Lagebericht. Satz 9 stellt darüber hinaus klar, dass bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften auch die beiden Unternehmensabschlüsse und -berichte geprüft werden können, die dem Geschäftsjahr der Prüfung vorangehen, um eine effektive Bilanzkontrolle zu ermöglichen.

Wenn die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung anordnet, macht sie diese Anordnung und den Grund stets auf ihrer Internetseite nach Satz 10 bekannt. Ebenso wie im Enforcement nach § 107 WpHG ist die Bekanntmachung durch die Bundesanstalt

gegenüber einer Bekanntmachung durch das Unternehmen vorzugswürdig, weil so sichergestellt wird, dass die Bekanntmachung verlässlich und ohne Vermischung mit anderen Informationen erfolgt. Die zentralisierte Bekanntmachung durch die Bundesanstalt garantiert zudem die Auffindbarkeit der Informationen für die Anleger. Da die Bekanntmachung anderenfalls ihren Zweck verfehlte, ist klarstellend geregelt, dass in einer Bekanntmachung stets das betroffene Unternehmen und der Grund zu nennen ist. Die Bekanntmachung des Grundes für die Anordnung darf gemäß Satz 11 keine personenbezogenen Daten enthalten. Nach Satz 13 löscht die Bundesanstalt die Bekanntmachung auf ihrer Internetseite nach zehn Jahren. Die Löschfrist entspricht der korrespondierenden Frist in § 107 Absatz 9 WpHG und steht im Einklang mit der Wertung des § 20 Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV), nach dem Finanzberichte und Zahlungsberichte für mindestens zehn Jahre im Unternehmensregister der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

### **Zu Buchstabe b**

Vorlage der Regelung ist § 107 Absatz 4 Satz 2 bis 4 WpHG.

Es wird klargestellt, dass die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nicht zwischen der Bundesanstalt und Einrichtungen und Personen gelten, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient. Die Bundesanstalt wird daher zur Informationsweitergabe an diese Stellen ermächtigt. Dies gilt insbesondere für § 4 VermAnlG, aber auch für alle sonstigen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den von Gesetzes wegen zur Durchführung der Prüfung zu bestellenden Einrichtungen und Personen als ihren Verwaltungshelfern wäre wesentlich erschwert, wenn ein ungehinderter Informationsfluss von der Bundesanstalt an die Verwaltungshelfer rechtlich nicht zulässig wäre.

Nicht zu Prüfungszwecken erforderliche personenbezogene Daten sind zuvor durch die Bundesanstalt zu anonymisieren. Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient, haben die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zu vernichten.

### **Zu Buchstabe c**

Die Befugnisse der Bundesanstalt und der Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, werden durch Absatz 7 entsprechend der Befugnisse in § 107 Absatz 5 WpHG erweitert. So werden nach Satz 1 in die Vorlagerechte auch sonstige Daten und die Überlassung von Kopien einbezogen. Der Begriff der „sonstigen Daten“ umfasst wie in § 107 Absatz 5 Satz 1 WpHG auch personenbezogene Daten und ist als Auffangtatbestand weit zu verstehen. Das Vorlagerecht besteht wie bei der Anlassprüfung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 WpHG gegenüber jedermann (vgl. § 107 Absatz 5 Satz 6 WpHG).

Nach dem Vorbild des § 107 Absatz 5 Satz 2 und 3 WpHG sind die Informationen gemäß Satz 3 und 4 auf Verlangen der Bundesanstalt elektronisch oder in einem von der Bundesanstalt bestimmten Kommunikationsverfahren und in einem von ihr bestimmten Format zu übermitteln. Hierdurch wird der Bundesanstalt die Auswertung dieser Informationen erleichtert.

Nach Satz 5 sind in die Vorlagerechte nach Satz 1 auch personenbezogene Daten einbezogen. Der Umfang der gegebenenfalls bereitzustellenden personenbezogenen Daten ist ebenso wie in § 107 Absatz 5 Satz 7 WpHG nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das für den konkreten Zweck erforderliche Maß zu begrenzen. Über das erforderliche Maß entscheiden dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine abschließende Festlegung ist wegen der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und der technischen Komplexität nicht möglich. Anderenfalls bestünde das Risiko, im Einzelfall relevante

Daten von vornherein von der Offenlegung auszuschließen, obwohl sie für den konkreten Zweck erforderlich sind.

Satz 7 entspricht dem früheren Absatz 6 Satz 3. Der Verweis wurde auf § 19 Absatz 2 geändert. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung. Die Sätze 5 und 7 bis 9 sind gegenüber der alten Rechtslage unverändert.

#### **Zu Buchstabe d**

Der neue Absatz 9 ist § 107 Absatz 7 WpHG nachempfunden. Es wird ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht geschaffen, das ebenfalls gegenüber Dritten gilt. Die Ausübung der Befugnisse stehen unter Richtervorbehalt. Voraussetzung für die Ausübung der Befugnisse ist, dass Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften gegeben sind. Dabei kann sich die Wesentlichkeit aus qualitativen oder quantitativen Aspekten ergeben, also aus der Art der betroffenen Information oder aus den betragsmäßigen Auswirkungen von Unregelmäßigkeiten. Es kommt für die Beurteilung darauf an, ob sich der Verstoß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirkt und somit die hieraus ableitbaren Einschätzungen beeinflussen kann.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Streichung des Satzes 5 erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Kostentragungspflicht geprüfter Unternehmen in § 15 FinDAG.

#### **Zu Buchstabe f**

Mit der Neuregelung der Mitteilungspflicht an andere Stellen in § 24b VermAnlG verbleibt für die ursprüngliche Regelung der Mitteilungspflicht kein eigener Anwendungsbereich. Die Regelung im bisherigen Absatz 8 wird vor diesem Hintergrund aufgehoben.

#### **Zu Nummer 15**

In den §§ 24a und 24b werden nach Vorlage der Bestimmungen in den §§ 109 und 110 WpHG bestehende Regelungen überarbeitet und neue Vorgaben in das VermAnlG eingeführt.

#### **Zu § 24a**

##### Zu Absatz 1

Für den Fall, dass eine Prüfung durch die von der Bundesanstalt damit beauftragten Einrichtungen und Personen zu dem Ergebnis kommt, dass die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens fehlerhaft ist, so ist diese Information nach Satz 1 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dies dient insbesondere auch dem Schutz der Anleger. Die Bundesanstalt veröffentlicht deshalb das Ergebnis der Prüfung nebst den wesentlichen Gründen. Anleger werden so nicht nur über die Anordnung der Prüfung, sondern auch über die dabei gefundenen Fehler in der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen informiert. Zur Sicherstellung einer zeitnahen Information der Öffentlichkeit erfolgt die Bekanntmachung durch die Bundesanstalt. Auf eine Bekanntmachungsanordnung gegenüber dem Unternehmen wurde aus diese Gründe verzichtet. Um den Zweck der Bekanntmachung zu erreichen, ist klarstellend geregelt, dass in einer Bekanntmachung stets das betroffene Unternehmen und die wesentlichen Teile der Begründung zu nennen sind.

Die Bekanntmachung der Begründung darf nach Satz 2 keine personenbezogenen Daten enthalten.

Satz 3 ist der Vorschrift des § 109 Absatz 2 Satz 6 WpHG nachgebildet.

### Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 109 Absatz 3 Satz 1 WpHG teilt die Bundesanstalt dem untersuchten Emittenten von Vermögensanlagen mit, wenn die Prüfung durch die von ihr beauftragten Einrichtungen und Personen ergibt, dass keine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt. Diese Mitteilung hat – anders als ein Verwaltungsakt – keine Regelungs- oder Tatbestandswirkung. Das Prüfungsverfahren ist damit beendet.

Satz 2 regelt entsprechend dem § 109 Absatz 3 Satz 2 WpHG für den Fall, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben, eine Veröffentlichung dieses Ergebnisses auf der Internetseite der Bundesanstalt. Die Bekanntmachung erfolgt somit in der gleichen Weise wie die Bekanntmachung der Prüfung selbst.

### Zu Absatz 3

Wie in § 109 Absatz 4 WpHG werden die Bekanntmachungen der Bundesanstalt nach den § 24a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 VermAnlG nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Die Löschfrist steht ebenso wie in § 24 Absatz 5 Satz 13 VermAnlG im Einklang mit der Wertung des § 20 WpAV.

### **Zu § 24b**

#### Zu Absatz 1

Vorbild der Regelung in Absatz 1 ist der § 110 Absatz 1 WpHG. Ergibt sich nach den Erkenntnissen der Bundesanstalt der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so zeigt die Bundesanstalt dies nach Satz 1 den für die Verfolgung zuständigen Behörden an. Dies entspricht der schon bislang geltenden Rechtslage.

Satz 3 stellt klar, dass der Bundesanstalt ihre Befugnisse auch nach einer Anzeige im Sinne des Satzes 1 erhalten bleiben. Nach Satz 4 darf die Bundesanstalt diese dann aber wie auch in § 110 Absatz 1 Satz 4 WpHG nur noch in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausüben.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung folgt der Vorschrift des § 110 Absatz 2 WpHG. Werden der Bundesanstalt im Rahmen der Rechnungslegungsprüfung Tatsachen bekannt, die aus ihrer Sicht auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer bzw. auf Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, werden diese Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer, die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. die Börsenaufsichtsbehörde weitergeleitet. Diese haben sodann in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.

### **Zu Nummer 16**

Die Änderung erweitert die Feststellung durch den Wirtschaftsprüfer auf die jeweilige vertragsrechtliche Grundlage der einschlägigen Vermögensanlagenform des § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 8 VermAnlG. Falls einer Vermögensanlage mehrere Verträge zugrundeliegen, sind alle zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 17**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 24 Absatz 5 bis 9.

## **Zu Nummer 18**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Anpassungen in § 26b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a VermAnlG erfassen die zwischenzeitlich durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I 2021, 2570) vorgenommene Erweiterung der Verbotsnorm des § 5b VermAnlG.

Buchstabe d ergänzt die bislang auf Prospekte bezogene Bekanntmachungsmöglichkeit der Bundesanstalt auch im Hinblick auf nicht mehr gültige Vermögensanlageninformationsblätter.

Buchstabe e ergänzt die bislang auf Prospekte bezogene Bekanntmachungsmöglichkeit der Bundesanstalt auch im Hinblick auf die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung von Vermögensanlagen-Informationsblättern.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 2 wird die Bekanntmachungsmöglichkeit für den Fall erweitert, dass ein Vermögensanlagen-Informationsblatt vor seiner Gestattung veröffentlicht wird.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Bestimmung eines festen Zeitpunkts für die Löschung von Bekanntmachungen nach fünf Jahren in Absatz 4 von § 26b VermAnlG entfällt die rechtliche Unsicherheit, ob und gegebenenfalls wann eine Bekanntmachung auch schon vor Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden kann.

## **Zu Nummer 19**

Entsprechend der Änderung in § 26b Absatz 4 VermAnlG wird auch für die Löschung der Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen in § 26c Absatz 4 VermAnlG ein fester Zeitpunkt von fünf Jahren vorgesehen.

## **Zu Nummer 20**

### **Zu Buchstabe a**

Parallel zu den erweiterten Vorgaben in Bezug auf Werbung in § 12 Absatz 2 und 6 VermAnlG werden auch die Bußgeldvorschriften um entsprechende Tatbestände ergänzt. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer Werbung für Vermögensanlagen nicht klar als solche erkennbar macht sowie unrichtige oder irreführende Werbung verbreitet.

Ebenso wie im Rahmen des Enforcements nach § 120 Absatz 2 Nummer 14a WpHG und § 107 Absatz 12 Nummer 2 WpHG soll auch im Rahmen der Rechnungslegungsprüfung nach dem VermAnlG ein Bußgeld verhängt werden können, wenn bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Handeln gegen Anordnungen nach § 24 Absatz 7 Satz 1 VermAnlG verstoßen wird und wenn bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Handeln entgegen § 24 Absatz 7 Satz 7 VermAnlG ein Betreten nicht gestattet oder nicht geduldet wird. Die Änderungen sollen eine effektivere Rechnungslegungsprüfung gewährleisten.

## **Zu Buchstabe b**

Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Absatz 1 Nummer 11 VermAnlG wird auf hunderttausend Euro und nach § 29 Absatz 1 Nummer 12 VermAnlG auf fünfzigtausend Euro festgesetzt.

## **Zu Nummer 21**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird die Emittenteneigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 3 VermAnlG gesetzlich vermutet. Die Durchsetzung der damit verbundenen Pflichten, wie zum Beispiel die Einhaltung der verkürzten Offenlegungspflichten, wird so erleichtert.

### **Zu Buchstabe b**

Sowohl bestehende als auch potentielle Anleger sind im Rahmen ihrer Anlageentscheidung darauf angewiesen, dass Emittenten von Vermögensanlagen ihren Offenlegungsvorschriften zur Rechnungslegung pünktlich nachkommen. Diesem Bedürfnis soll mit der öffentlichen Bekanntmachung von Zuwiderhandlungen in diesem Bereich zusätzlicher Nachdruck verliehen werden. Zu diesem Zweck wird die bisher in Absatz 4 enthaltene Befugnis durch eine zwingende Bekanntmachung von unanfechtbaren Ordnungsgeldentscheidungen des Bundesamts für Justiz ersetzt. Das VermAnlG wird damit um ein Instrument ergänzt, das in vergleichbarer Weise im Bereich der Inlandsemittenten von Wertpapieren durch das Zusammenspiel von § 335 Absatz 1d HGB und § 124 WpHG bereits eingeführt ist. Dabei stellt die Bekanntmachung einen Realakt ohne Regelungswirkung dar. Die Bekanntmachung entwickelt eine zusätzliche generalpräventive Wirkung dahingehend, dass im Adressatenkreis der Offenlegungsvorschriften das Bewusstsein dafür verstärkt wird, dass Verstöße nicht folgenlos bleiben. Das Bundesamt für Justiz teilt der Bundesanstalt die wesentlichen Informationen der von ihm im Zusammenhang mit Offenlegungsverstößen zur Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen verhängten Ordnungsgelder mit. Um sicherzustellen, dass sämtliche diesbezügliche Ordnungsgeldentscheidungen veröffentlicht werden können, umfasst die Mitteilungspflicht des § 31 Absatz 3 nunmehr nicht mehr nur Entscheidungen zu ausländischen Emittenten, sondern darüber hinaus auch Festsetzungen gegenüber inländischen Emittenten von Vermögensanlagen. Dabei wird insbesondere auch der der Festsetzung zugrundeliegende Verstoß unter Nennung des betreffenden Emittenten, der zur Offenlegung ausstehenden Rechnungslegungsbestandteile und des Jahres, auf das sich die ausstehenden Unterlagen beziehen, mitgeteilt. Die Bekanntmachung der durch das Bundesamt für Justiz übermittelten Mitteilungen erfolgt im Anschluss ohne eigene inhaltliche Prüfung oder Entscheidung der Bundesanstalt.

## **Zu Nummer 22**

Die in § 32 VermAnlG ergänzte Übergangsregelung bestimmt, dass für Vermögensanlagen-Informationenblätter in den Fällen der §§ 2a und 2b, deren Veröffentlichung vor Inkrafttreten des § 13 Absatz 8 VermAnlG und der auf zwölf Monate begrenzten Gültigkeit gestattet wurde, die auf zwölf Monate begrenzte Gültigkeit ab dem Tag des Inkrafttretens der Regelung gilt.

## **Zu Artikel 4**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der elektronischen Hinterlegung des Verkaufsprospektes.

## **Zu Buchstabe b**

Durch Einführung der neuen Mindestangabe soll der Anleger darüber informiert werden, inwieweit der Emittent seine Jahresabschlüsse nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 VermAnlG erstellt und offengelegt hat. Die Angabe dient der Verbesserung der Transparenz.

## **Zu Nummer 2**

Durch die Änderung wird die Vorgabe in § 12 Absatz 5a Satz 2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerMiV) an § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 VermAnlG dahingehend angepasst, dass die Erklärung, dass der Mittelverwendungskontrollleur unabhängig vom Emittenten ist durch Angaben zu seiner Geschäftstätigkeit, Vergütung sowie den Umständen und Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, zu benennen sind.

## **Zu Artikel 5 (Änderung der Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung)**

Es handelt sich um eine Angleichung der Formulierung an das Ad-hoc-Verfahren aus dem MAR-Bereich (Gleichlauf zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Wertpapierhandelsanzeigerordnung (WpAV)), der dem Anleger transparent machen soll, ob es sich um eine erstmalige Veröffentlichung oder eine Aktualisierung handelt. Es soll so eine umfassende Würdigung des Sachverhalts erleichtert werden.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

Die der Bundesanstalt aus der Bilanzkontrolle bei den Emittenten von Vermögensanlagen entstehenden Kosten sollen entsprechend § 15 FinDAG, der für Maßnahmen oder Prüfungen nach den jeweiligen Fachaufsichtsgesetzen eine gesonderte Erstattung durch die geprüften Unternehmen vorsehen, refinanziert werden. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt sowie die unverzügliche Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister nach § 24a VermAnlG.

## **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Mit diesem Gesetz sollen fortbestehende Regelungslücken zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Regelungen dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.